

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

21. Dezember 2005

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal	- Öffentliche Bekanntmachung	319
	- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2005	319
	- Wahlbekanntmachung	320
2. Landkreis Jerichower Land	- Wahlbekanntmachung	321
3. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, LK Stendal	- Bekanntmachung & 121 GO LSA	322
4. Stendal Stendal - Tiefbauamt	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)	322
	- Widmung - Dohlenweg	323
5. Stadt Havelberg	- Festlegung von Entgelten für die Nutzung der Leichenhalle und des Dorfgemeinschaftshauses	323
6. VGem Bismark/Kläden	- Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark)	323
	- Bekanntmachungssatzung der Stadt Bismark (Altmark)	324
	- Bekanntmachung der Gemeinde Büste über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin	325
	- Haushaltssatzung der Gemeinde Königsde für das Haushaltsjahr 2006	325
	- Haushaltssatzung der Gemeinde Kremkau für das Haushaltsjahr 2006	325
	- Bekanntmachung der Gemeinde Meßdorf über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	326
	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bismark (Altmark)	326
7. VGem Elbe-Havel-Land	- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2005	326
	- Benutzung und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kamern	327
8. Wasserverband Stendal-Osterburg	- Beschluss über Feststellung Jahresabschluss 2004, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung	328
	- Entgelte Abwasser ab 01.01.2006	328
	- Entgelte Trinkwasser ab 01.01.2006	329
	- Allgemeinen Bedingungen - Abwasser - AEB-A - mit Anlage Einleitbedingungen	329
	- Ergänzende Bestimmungen - Wasser (AVBWasserV)	329
9. Wasserverband Gardelegen	- Änderung der Entgeltordnung des Bereiches Mieste	334

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung des Landrates

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Kreistag am 24.11.2005 Folgendes beschlossen: Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2004 bestätigt. Dem Landrat wird für die Haushaltsrechnung 2004 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

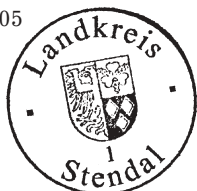
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 22.12.2005 bis zum 03.01.2006 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 02.12.2005

Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten:

Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 320) i.V. m. dem § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S.852) und durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 24.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr festgesetzt auf	
um	um	bisher	festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	-	124.599.400	124.599.400
die Ausgaben	-	137.099.500	137.099.500

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	-	36.755.600	36.755.600
die Ausgaben	-	36.755.600	36.755.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 16.194.600 EUR nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 5.500.000 EUR nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 20.000.000 EUR nicht verändert.

§ 5

Der Kreisumlagehebesatz wird nicht geändert.

Stendal, den 24.11.2005

Lothar Rieping
Vorsitzender des Kreistages

Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Haushaltsjahres 2005 wird

hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle ist am 13. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 304.2.3-10402/SDL/1. NHH erteilt worden.

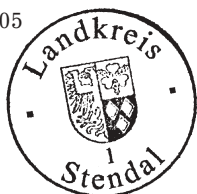
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 22.12.2005 - 03.01.2006 jeweils in den unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 14.12.2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten:

Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 7.7.1997 (GVBl. LSA S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2005 (GVBl. LSA S. 388), fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.3.2006 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

1.1 Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) sind bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen

**Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg
oder 04 Stendal**
Hospitalstraße 1-2 in 39567 Stendal

1.2 Die Landeswahlvorschläge (Anlage 14a zur LWO) sind bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen

Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg.

1.3. Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.4.2005 (GVBl. LSA S. 178) Montag, den 6.2.2006, 18 Uhr.

2. Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LWG), eingereicht werden. Parteien können auch gemeinsame Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 LWG einreichen (sog. Listenvereinigungen; siehe nähere Erläuterungen unter Abschnitt I, Nummer 4).

2.1. Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllt, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

2.2. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß meiner Bekanntmachung vom 1.6.2005 (MBl. LSA S. 354) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) - ehemals Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) - Namensänderung seit 19.7.2005
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

2.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen müssen nach § 31 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 zur LWO erbracht werden. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur

einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

2.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

2.4.1 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei,

2.4.2 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei,

2.4.3 bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWO durch die Vertrauensperson bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemäß Anlage 6 zur LWO.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 2 LWO). Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

2.5. Gemäß § 31 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

2.5.1 die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 9 zur LWO),

2.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 zur LWO),

2.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11 zur LWO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 12 zur LWO),

2.5.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 zur LWO gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 3 LWO). Die Unterzeichnenden müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht (§ 2 LWG) zum Landtag besitzen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 31 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern erhältlich.

3. Landeswahlvorschläge

Landeswahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 LWG nur von Parteien eingereicht werden. Parteien nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LWG müssen zusätzlich zum Landeswahlvorschlag 1.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen. Die Unterschriften dazu müssen persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur LWO erbracht werden. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht (§ 2 LWG) zum Landtag besitzen.

3.1 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 b zur LWO) werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die einen Landeswahlvorschlag einreichen will und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Bei der Anforderung ist nach § 37 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 31 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 LWO zu bestätigen, dass der Landeswahlvorschlag nach § 19 Abs. 1 LWG bereits aufgestellt worden ist.

3.2. Der Landeswahlvorschlag ist von der Landesleitung der Partei zu unterzeichnen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 LWO). Dem Landeswahlvorschlag sind gemäß § 37 Abs. 4 LWO beizufügen:

3.2.1 die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben (Anlage 15 zur LWO),

3.2.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 10 zur LWO),

3.2.3 eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge (Anlage 16 zur LWO),

3.2.4 eine Versicherung an Eides Statt gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (Anlage 17 zur LWO),

3.2.5 die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften, soweit diese nach § 15 Abs. 1 LWG zu erbringen sind.

Zu Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge verweise ich auf § 15 LWG und § 37 LWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Landeswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können in meiner Geschäftsstelle angefordert werden. Sie stehen auch auf meiner Internetseite „www.wahlen.sachsen-anhalt.de“ zur Verfügung.

3.3. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Parteien einen Kreiswahlvorschlag oder einen Landeswahlvorschlag nur einreichen können, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG vorliegen oder wenn sie ihre Beteiligung an der Landtagswahl bis spätestens Dienstag, den 24.1.2006, 24 Uhr, bei mir schriftlich angezeigt haben und die Parteigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der

schriftlichen Anzeige (Anlage 5a zur LWO) sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung,
 - b) das schriftliche Programm und
 - c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.
- Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach § 17 Abs. 1 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG). Spätestens am Freitag, dem 3.2.2006, mache ich die Entscheidung des Landeswahlausschusses und entsprechend § 30 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

4. Besonderheiten für die Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge von Parteien (Listenvereinigungen nach §§ 16, 17 LWG und § 29 LWO)

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LWG können Parteien auch gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Parteien dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Eigenständige Kreis- oder Landeswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LWG).

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir gegenüber bis spätestens Dienstag, den 24.1.2006, 24 Uhr, schriftlich zu erklären (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 LWG). Die Erklärung nach dem Muster der Anlage 5b zur LWO ist von den Landesleitungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) aller an der Listenvereinigung beteiligten Parteien zu unterzeichnen. Einzelne beteiligte Parteien können ihre Erklärung bis zur Einreichung der Wahlvorschläge zurücknehmen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 LWG). Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 17 Abs. 1 LWG) bleibt durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung unberührt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 LWG). Daher muss jede Vereinigung, die sich an einer Listenvereinigung beteiligt, das Verfahren der besonderen Zulassung nach § 17 LWG durchlaufen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG für diese nicht gegeben sind.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens Freitag, den 3.2.2006, fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 LWG).

Die Bewerberaufstellung hat entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 3 LWG in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu erfolgen. § 19 Abs. 2a LWG ist zu beachten.

Die Kreis- und Landeswahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Landesleitungen aller beteiligten Parteien unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 LWG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 LWO).

Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften (100 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises für einen Kreiswahlvorschlag, 1.000 wahlberechtigte Personen im Land für einen Landeswahlvorschlag) nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 LWG sowie nach § 15 Abs. 1 LWG befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien im Landtag vertreten sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 LWG).

5. Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

Eingereichte Kreis- und Landeswahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung, Montag, den 6.2.2006, 18 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Solche Erklärungen sind entweder bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder beim zuständigen Kreiswahlleiter oder bei mir schriftlich einzureichen. Sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages abgegeben werden,

bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,

bei Landeswahlvorschlägen: von der Landesleitung, die den Landeswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden und

bei Landeswahlvorschlägen, die von wenigstens 1.000 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 15 Abs. 1 LWG): von zwei Dritteln der unterzeichnenden Personen des Landeswahlvorschlages abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (6.2.2006, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur gemäß § 21 Abs. 2 LWG geändert werden. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWG). Gleiches gilt für die Änderung von Landeswahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWG). Für eine Änderungserklärung genügt bei Landeswahlvorschlägen die Unterschrift der Landesleitung der Partei.

Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Landtagswahl am 26.3.2006 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg betreffend die Verwaltungsgemeinschaften Tangerhütte-Land und Tangermünde

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 7.7.1997 (GVBl. LSA S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2005 (GVBl. LSA S. 388), fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.3.2006 auf. Ich bitte, die Wahl-

vorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) sind unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Landkreis Jerichower Land
In der Alten Kaserne 4
39288 Burg

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.4.2005 (GVBl. LSA S. 178) **Montag, den 6.2.2006, 18 Uhr.**

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LWG), eingereicht werden. Parteien können auch gemeinsame Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 LWG einreichen (sog. Listenvereinigungen; siehe nähere Erläuterungen unter Abschnitt I, Nummer 4).

1.1. Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllt, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

1.2. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 1.6.2005 (MBL. LSA S. 354) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) - ehemals Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) - Namensänderung seit 19.7.2005
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) Freie Demokratische Partei (FDP),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

1.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen müssen nach § 31 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 zur LWO erbracht werden. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

1.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

1.4.1 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei,

1.4.2 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei,

1.4.3 bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWO durch die Vertrauensperson bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemäß Anlage 6 zur LWO.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 2 LWO). Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

1.5. Gemäß § 31 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

1.5.1 die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 9 zur LWO),

1.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 zur LWO),

1.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11 zur LWO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 12 zur LWO),

1.5.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 zur LWO gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 3 LWO). Die Unterzeichnenden müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht (§ 2 LWG) zum Landtag besitzen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 31 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die

Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

- 1.6. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Parteien einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen können, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG vorliegen oder wenn sie ihre Beteiligung an der Landtagswahl bis spätestens Dienstag, den 24.1.2006, 24 Uhr, beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der schriftlichen Anzeige (Anlage 5a zur LWO) sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LWG beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

- 1.7. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach § 17 Abs. 1 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG). Der Landeswahlleiter veröffentlicht spätestens am Freitag, dem 3.2.2006, die Entscheidung des Landeswahlausschusses und macht entsprechend § 30 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

II. Besonderheiten für die Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge von Parteien (Listenvereinigungen nach §§ 16, 17 LWG und § 29 LWO)

- Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LWG können Parteien auch gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Parteien dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Eigenständige Kreis- oder Landeswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LWG).
- Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist beim Landeswahlleiter bis spätestens Dienstag, den 24.1.2006, 24 Uhr, schriftlich zu erklären (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 LWG). Die Erklärung nach dem Muster der Anlage 5b zur LWO ist von den Landesleitungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) aller an der Listenvereinigung beteiligten Parteien zu unterzeichnen. Einzelne beteiligte Parteien können ihre Erklärung bis zur Einreichung der Wahlvorschläge zurücknehmen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 LWG). Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 17 Abs. 1 LWG) bleibt durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung unberührt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 LWG). Daher muss jede Vereinigung, die sich an einer Listenvereinigung beteiligt, das Verfahren der besonderen Zulassung nach § 17 LWG durchlaufen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG für diese nicht gegeben sind.
- Der Landeswahlausschuss stellt spätestens Freitag, den 3.2.2006, fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 LWG).
- Die Bewerberaufstellung hat entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 3 LWG in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu erfolgen. § 19 Abs. 2a LWG ist zu beachten.
- Die Kreiswahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Landesleitungen aller beteiligten Parteien unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 LWG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 LWO).
- Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften (100 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises für einen Kreiswahlvorschlag, 1.000 wahlberechtigte Personen im Land für einen Landeswahlvorschlag) nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 LWG sowie nach § 15 Abs. 1 LWG befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien im Landtag vertreten sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 LWG).

III. Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

- Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung, Montag, den 6.2.2006, 18 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).
- Solche Erklärungen sind bei mir schriftlich einzureichen. Sie können nicht widerrufen werden. (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG).
- Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
1. bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages abgegeben werden,
2. bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist (6.2.2006, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur gemäß § 21 Abs. 2 LWG geändert werden. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWG). Gleiches gilt für die Änderung von Landeswahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWG).

Burg, den 12. Dezember 2005

In Vertretung
gez. Berkling

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal

Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

- Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 07.09.2005 die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 beschlossen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Osterburg. Der Lagebericht gibt insgesamt

eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2005 die Verwendung des Bilanzgewinns einstimmig beschlossen.

Beschluss 05/40/04/1

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2004 in Höhe von € 227.901,63 auf neue Rechnung vorzutragen.

- Der Jahresabschluss 2004 liegt gemäß § 121 der GO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.

Ramm 

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA, S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 208), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- Die Stadt Stendal ist nach § 104 Abs. 3 Nr.1 WG ESA kraft Gesetz Mitglied im Unterhaltungsverband „Uchte“. Gemäß § 105 Abs. 2 WG ESA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) ist die Stadt Stendal verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Uchte“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.
- Die Stadt Stendal legt diesen Beitrag nach § 106 WG ESA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 1 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.
- Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Beitragsschuld entsteht.
- Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Stendal den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. Juli eines jeden Jahres fällig.
- Setzt der Unterhaltungsverband „Uchte“ gegenüber der Stadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Stendal gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

- Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.
- Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren
 - für Waldflächen 0,6
 - für versiegelungsrelevante Flächen 2,5

c) für sonstige Flächen

1,0

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz beträgt 9,00 EURO/ha (0,00090 EURO/m²) im Jahr.

§ 7 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Stendal kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Stendal vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzungen ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Ab-rufverfahren erfolgen kann.


§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vor-sätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abga-ben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO ge-ahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium, jedoch spätestens am 01.01.2008 in Kraft.

Stendal, den 12. 12. 2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sach-sen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

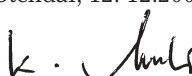
Widmung

1. **Name der Straße** : Dohlenweg
2. **Lagebezeichnung** : Gemarkung Stendal, Flur 12, Flurstück 803
Anfangspunkt: Kiebitzberg
Endpunkt: Graben D 000004
- 2.1 Ausbaulänge : 172,00 m
- 2.2 Ausbaubreite : 6,70 m - 20,00 m
3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung : Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- 3.2 Funktion : Anliegerstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
- 3.4 Widmungsverfügung: eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausge-sprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Wid-mung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 12. 12.2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Festlegung von Entgelten für die Nutzung der Leichenhalle und des Dorfgemeinschaftshauses der Ortschaft Jederitz

1. **Entgelte für die Nutzung der Leichenhalle**
Die Nutzung ist beim Ortsbürgermeister/bei der Ortsbürgermeisterin vorher zu beantragen. Das Nutzungsentgelt wird auf 10 Euro je Tag festgesetzt.
2. **Entgelte für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses**
Die Anmeldung für die Nutzung der Räume hat beim Ortsbürgermeister/ bei der Ortsbürgermeisterin in schriftlicher Form zu erfolgen. Das Entgelt wird in folgender Höhe festgesetzt:

– ohne Küchenbenutzung	40,00 Euro/Tag
– mit Küchenbenutzung	55,00 Euro/Tag
– stundenweise Nutzung	5,00 Euro/Stunde

Der Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 18/2002/BM vom 28.02.2002 außer Kraft.

Havelberg, 17.11.2005


Poloski
Bürgermeister

VGem Bismark/Kläden

Bekanntmachung der Stadt Bismark (Altmark)

Mit Scheiben vom 03.11.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Funktionalreformge-setzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 852) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Stadtrat am 27.10.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde ge-prüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark).


Jörg Hellmuth



Siegel

Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.856), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bismark (Altmark)“. Die Stadt Bismark (Altmark) hat folgende Ortsteile: Arensberg, Döllnitz und Poritz.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bismark (Altmark) führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten von Silber und Gold; vorn ein golden bewehrter roter halber Adler am Spalt, hinten eine rote Rose mit goldenem Butzen, grünem Blatt und Stiel.
- (2) Die Stadt Bismark (Altmark) führt ein Dienstsiegel, das dem der Haupt-satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lau-tet: „Stadt Bismark (Altmark)“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungs-fall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates. Der Stellvertreter führt nach der Reihenfolge der Vertre-tungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesen- den stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

- Der Stadtrat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Ver-pflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA, so-weit die Wertgrenze von 3.000,00 € überschritten wird,
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 7 GO LSA, die die Wertgrenze von 3.000,00 € übersteigen,
 3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Ab-schluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs.3

- Pkt. 10 GO LSA, die die Wertgrenze von 3.000,00 € übersteigen,
- Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 3 Punkt 13 GO LSA handelt, deren Wertgrenze einen Betrag von 5.000,00 € übersteigt,
 - den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 Abs. 3 Punkt 16 GO LSA, soweit eine Wertgrenze von 2.500,00 € überschritten wird,
 - Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 GO LSA, über die kraft Gesetz der Stadtrat entscheidet.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA den Hauptausschuss mit 7 Mitglieder des Rates
 - als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
 - den Finanzausschuss mit 3 Ratsmitgliedern und 2 berufenen Bürgern
 - den Bauausschuss mit 3 Ratsmitgliedern und 2 berufenen Bürgern
 - den Sozialausschuss mit 4 Ratsmitgliedern und 3 berufenen Bürgern
 - den Vergabeausschuss mit 5 Ratsmitgliedern und 4 berufenen Bürgern
 - den Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Ratsmitgliedern.
- Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem § 46 GO LSA.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Er ist zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.
- Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA in einer Wertgrenze ab 1.500,00 € bis 3.000,00 €;
 - die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 7 GO LSA in einer Wertgrenze ab 500,00 € bis 3.000,00 €;
 - die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 10 GO LSA, die eine Wertgrenze von 3.000,00 € nicht übersteigen;
 - Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 13 GO LSA handelt, die eine Wertgrenze von 5.000,00 € nicht übersteigen;
 - die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 3 bis 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
 - den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 16 GO LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,00 € nicht übersteigen.
- Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- Den Vorsitz der beratenden Ausschüsse - Finanzausschuss, Bauausschuss, Sozialausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Vergabeausschuss - hat jeweils ein Stadtrat inne.
- Die Ausschussvorsitzenden werden (außer Hauptausschuss) den Fraktionen im Stadtrat der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 6 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- Dem Bürgermeister wird das Recht zur Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Stadt in den Entgeltgruppen 1 und 2 TVöD übertragen. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den Beschäftigten sowie die Festsetzung der Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- In dringenden Angelegenheiten des Stadtrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Stadträten unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

men. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Hauptausschuss zuständig ist.

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Bismark (Altmark) statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Bismark (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bismark (Altmark) vorgenommen.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 28.10.1999 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 17.10.2002 außer Kraft.

Bismark, den 27.10.2005

Wolter
Bürgermeisterin



Bekanntmachungssatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.856), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die

gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal.

2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark), während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

1. Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den Schaukästen, die in der Stadt Bismark (Altmark) für diesen Zweck vorgesehen sind. Diese Schaukästen befinden sich:

- Rathaus, Breite Straße 11,
 - Breite Straße 21, ehem. Bibliothek,
 - Bismark „Süd“ - Am Eichengrund (Einfahrt Kiefernweg),
 - Büster Straße 19 (Mauer),
 - Berkauer Straße 12 (Mauer),
 - Straße der Einheit / Ecke Alte Straße Nr. 29 (Mauer),
 - Straße der Freundschaft, Stellplatz Abfallcontainer,
 - im OT Döllnitz - Dorfstraße 6 (neben Einfahrt),
 - im OT Poritz - Kreuzung des Ortes,
 - im OT Arensburg - vor dem Gemeindehaus.
- Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage.

2. Alle übrigen Bekanntmachungen für die Stadt Bismark (Altmark) werden durch Aushang im Schaukasten in Bismark (Altmark), Breite Straße 11, für den OT Döllnitz im Schaukasten Dorfstraße 6, für den OT Poritz im Schaukasten an der Kreuzung des Ortes und für den OT Arensburg im Schaukasten vor dem Gemeindehaus veröffentlicht.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Tage.

§ 3

Bekanntmachung von Wahlen

1. Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:


- Rathaus, Breite Straße 11,
- Breite Straße 21, ehem. Bibliothek,
- Bismark „Süd“ - Am Eichengrund (Einfahrt Kiefernweg),
- Büster Straße 19 (Mauer)
- Berkauer Straße 12 (Mauer)
- Straße der Einheit / Ecke Alte Straße Nr. 29 (Mauer),
- Straße der Freundschaft, Stellplatz Abfallcontainer
- im OT Döllnitz - Dorfstraße 6 (neben Einfahrt)
- im OT Poritz - Kreuzung des Ortes
- im OT Arensburg - vor dem Gemeindehaus

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 27.10.2005


Wolter
Bürgermeisterin

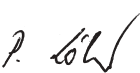


Beschlussfassung der Gemeinde Büste über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 30.09.2005 und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Büste auf seiner Sitzung am 08. 12. 2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Büste, den 08. 12. 2005


Löber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Büste über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom


02. Januar 2006 bis 16. Januar 2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,

**Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark),
Zimmer 12, während der Dienststunden**

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Büste, den 21. 12. 2005


Löber
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Könninge für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Könninge in seiner Sitzung am 03. 11. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt
für das **Haushaltsjahr 2006**

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	98.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	98.400,00 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	24.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	24.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4


Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 250 v.H.

Könninge, den 03. 11. 2005


Schulze
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Könninge

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.856),

vom 02.01.2006 bis 16.01.2006


bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,

Breite Straße 11, 39629 Bismark, Zimmer 12,

während der Dienststunden

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Könninge, den 21. 10. 2005


Schulze
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Kremkau für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung sowie weiterer Vorschriften vom 2. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kremkau in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt
für das **Haushaltsjahr 2006**

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	169.300,00 Euro
---------------------	-----------------

in der Ausgabe auf	169.300,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	46.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	46.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 250 v.H.

Kremkau, den 17. 11. 2005

Bloch
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Kremkau

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.856),

**vom 02.01.2006 bis 16.01.2006
bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11, 39629 Bismark, Zimmer 12,
während der Dienststunden**

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Kremkau, den 21. 12. 2005

Bloch
Bürgermeister



Beschlussfassung der Gemeinde Meßdorf über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 18.11.2005 und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Meßdorf auf seiner Sitzung am 24. 11. 2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Meßdorf, den 24. 11. 2005

Lenz
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Meßdorf über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom

**02. Januar 2006 bis 16. Januar 2006
in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark),
Zimmer 12, während der Dienststunden,**

sowie am

**03. Januar 2006 und 10. Januar 2006
im Gemeindebüro Meßdorf, Hauptstraße 27,
39624 Meßdorf, zu den üblichen Sprechzeiten**

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Meßdorf, den 21. 12. 2005

Lenz
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Stadtrat der Stadt Bismark in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende 1. Änderung der Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 3, Umfang der Erschließungsanlagen, Abs. 4 und Abs. 6 wird wie folgt geändert:

4.) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

6.) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

2. § 7, Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, Abs. 2) c) u. Abs. 4.) c) erhalten folgende Fassung:

2.) Als Grundstücksfläche gilt
c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

4.) Die nach Ziff. 2 und 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht c) mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

3. § 8, Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen, Abs. 3.) erhält folgende Fassung:

3.) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

4. § 10, Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen, Abs. 1.) und Abs. 2) c) erhält folgende Fassung:

1.) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,

b) die Stadt Bismark Eigentümerin ihrer Flächen ist,

c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

2.) Dabei sind hergestellt

c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind.

5. § 11, Entstehung der Beitragspflicht, Abs. 3.) wird wie folgt geändert:

3.) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 08.12.2005

Wolter
Bürgermeisterin



Jörg Hellmuth

VGem Elbe-Havel-Land

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2005

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA Nr. 72 /2004, S. 852 ff), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 10. 11. 2005 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.600	–	292.900	302.500
die Ausgaben	9.600	–	292.900	302.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	119.200	–	319.000	438.200
die Ausgaben	119.200	–	319.000	438.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 EUR um 135.000 EUR erhöht und damit auf 185.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

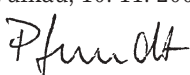
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wulkau, 10. 11. 2005


Pfundt
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

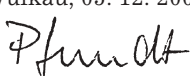
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist am 29. 11. 2005 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

27. 12. 2005 bis zum 10. 01. 2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 14, in Wulkau während der Dienststunden, öffentlich aus.

Wulkau, 05. 12. 2005


Pfundt
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kamern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004, S. 852 ff) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) - KAG LSA -, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA Nr. 47/2003, S. 370), hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 18.10.2005 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

- Sportstättenbenutzungsordnung -

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Kamern betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtung. Sportstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Sporthallen und Sportplätze.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte sind vorrangig Einwohner der Gemeinde Kamern sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Kamern haben. Darüber hinaus können die Sportstätten durch Nichtortsansässige genutzt werden.
- (2) Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

§ 3

Nutzungszeiten

Die Sporteinrichtungen können von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden.

§ 4

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Gemeinde Kamern zu beantragen ist. Bei der Beantragung sind Sportstätten, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben.
Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen.
- (2) Die Gemeinde Kamern erstellt vor Beginn eines Jahres den Hallenbe-

gungsplan. Dieser tritt am 01.01. eines Jahres in Kraft. Dem Hallenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.

- (3) Der Gemeinde Kamern bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sondernveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - gegen die Hallenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Benutzungsgrundsätze

- (1) Beauftragte der Gemeinde Kamern haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten.
- (2) Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht ausübenden Hausmeistern und Hallenwarten oder sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen die Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung; sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Gemeinde Kamern zu melden.
- (3) Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.
- (5) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden, um Verschmutzungen zu vermeiden.
- (6) Bei Sportveranstaltungen im Freigelände sind die Sportschuhe vor der Turnhalle grob zu reinigen und im Vorraum auszuziehen.
- (7) Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrzeuge sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (8) Das Rauchen ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt, der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur im Aufenthaltsraum erlaubt.

§ 6

Benutzung von Sportgeräten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart, im Mängelbuch oder im Gemeindebüro in Kamern, in der Dorfstraße 54A erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.
- (3) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit Hinweisen auf den Eigentümer zu kennzeichnen.

§ 7

Benutzung von Umkleeräumen und Sanitärräumen

- (1) Umkleeräume und Sanitärräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für entstandene Schäden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an der Sportstätte oder Geräten zurückzuführen sind. Im übrigen erfolgt die Nutzung der Sportstätten auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihrer ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Fundsachen sind im Gemeindebüro in Kamern, in der Dorfstraße 54A, abzugeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen ist ausgeschlossen.

- Sportstättenentgeltordnung -

§ 9

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sportstätten werden Entgelte zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten nach Maßgabe der Sportstättenentgeltordnung erhoben.

§ 10

Gebührenschildner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Sportstätten beantragt bzw. die Einrichtungen benutzt.

§ 11

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung über die Nutzung der Sportstätte.

- (2) Bei einmaliger Benutzung wird das Entgelt zehn Tage vor der Nutzung fällig und ist im Gemeindebüro in Kamern, in der Dorfstraße 54A, zu den Dienststunden zu entrichten.
- (3) Bei einer regelmäßigen wiederkehrenden Benutzung ist das Entgelt durch den Nutzer vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Nicht rechtzeitig gezahlte Entgelte werden kostenpflichtig beigetrieben.

§ 12 Entgelte für den Sportbetrieb

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken sind folgende Entgelte zu entrichten:
- pro Trainingseinheit (2 Stunden zeitlich zusammenhängend) und Sportart

Erwachsene (ab 18 Jahre)	0,50 € / Person
Kinder	0,25 € / Person

 und ein Sportstättenbenutzungsentgelt 5,00 €
- (2) Für die Benutzung der Sporthalle zu Wettkämpfen und Turnieren beträgt das Entgelt 30,00 € pro Tag.

§ 13 Sonstige Veranstaltungen

Für kommerzielle Veranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen wird ein Entgelt von 200,00 € sowie eine Betriebskostenpauschale von 100,00 € erhoben.

§ 14 Öffentliche Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine Betriebskostenpauschale von 100,00 € zu entrichten.

§ 15 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Sportstätten zurückgenommen, so wird das festgesetzte Entgelt erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Spätere Absagen befreien nicht von der Zahlung des Entgeltes.

§ 16 Nichtausüben des Nutzungsrechtes

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes keine Benutzung der Sportstätten erfolgt, ist gleichwohl das festgesetzte Entgelt zu entrichten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kamern, 18.10.2005

Beck
Bürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 30. November 2005 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

Die Versammlung hat am 30.11.2005 den Jahresabschluss 2004 festgestellt. Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2004 aus der Abwasserentsorgung auf neue Rechnung vorzutragen und den Gewinn aus dem Trinkwasserbereich mit den Verlustvorträgen zu verrechnen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserverbandes Stendal-Osterburg

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie gemäß § 131 Abs. 1 Nr. GO LSA über die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des

Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftsbereiches Wasserversorgung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Um seine Aufgabe im Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung erledigen zu können, wird der Zweckverband unter Berücksichtigung zumutbarer Entgelte seiner Nutzer und vertretbarer Umlagen seiner Verbandsmitglieder in Zukunft weiterhin auf Unterstützung des Landes in Form von höchstmöglicher Förderung der noch notwendigen Investitionen angewiesen sein.

Halle, 03. September 2005

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kanne
Wirtschaftsprüfer

gez. Luthardt
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2004 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2004 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, ab 03.09.2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Stendal, 01.11.2005

gez. Mosow
Amtsleiter

Die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung erfolgte einstimmig.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2004 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.01.2006 bis 20.01.2006 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, 01.12.2005

Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Stendal-Osterburg Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2006

ab 01.01.2006

Arbeitspreis Volleinleiter	3,75 €/m ³
Grundpreis je Anschluss	142,00 €/a
Arbeitspreis Teileinleiter	2,17 €/m ³
Grundpreis je Anschluss	123,00 €/a
Fäkalschlammmentsorgung	
Sammelgruben	13,00 €/m ³
Kleinkläranlagen	27,00 €/m ³

Osterburg, den 01.12.2005

Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Stendal-Osterburg

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Entgelte Trinkwasser gültig ab 01.01.2006

	Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	€	Bruttoentgelt €
Arbeitspreis je m ³	1,65	7	0,12	1,77

Osterburg, den 01.12.2006


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WVSO“ genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)

Diese AEB-A einschließlich der Einleitungsbedingungen und der Preisregelungen „Abwasser“ (Anlagen) regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und dem WVSO entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung des WVSO.

1. Abwasserentsorgungsvertrag

- 1.1 Der WVSO schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer) ab.
- 1.2 Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer, auch bei einer Bruchteilsgemeinschaft, haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des WVSO diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Absatz 1.2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- 1.4 Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung auf Entsorgung des Grundstücks, der auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen Vordruck - gestellt werden soll, führt zum Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ist er auf diese oder andere Weise abgeschlossen worden, so hat der WVSO den Vertragsschluss dem Anschlussnehmer schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung wird auf die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hingewiesen. Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer die allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelungen „Abwasser“ unentgeltlich zu übermitteln.
- 1.5 Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den geltenden Entsorgungsbedingungen des WVSO. Dem Anschlussnehmer sind auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich zu übermitteln.
- 1.6 Der Entsorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Anschluss an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltpreis in Höhe des gültigen Grundpreises laut Preisregelungen „Abwasser“ je Anschluss berechnet.
- 1.7 Ist der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Ist der Anschlussnehmer ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Abwassereinleitung

- 2.1 Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in der Anlage geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen.
- 2.2 Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.
- 2.3 Der WVSO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

3. Umfang der Abwasserentsorgung

- 3.1 Der WVSO ist nur verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungs-

satzung des WVSO abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung oder Übergabe in die öffentliche Abwasseranlage.

- 3.2 Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WVSO durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVSO hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat der WVSO die Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVSO dies nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Der WVSO ist berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den allgemeinen Entsorgungsbedingungen und speziell den Einleitungsbedingungen zuwiderhandelt.
- 3.4 Der WVSO hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind.

4. Haftung

- 4.1 Der WVSO haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- 4.2 Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- 4.3 Wer den Vorschriften dieser „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ zuwiderhandelt, haftet dem WVSO für alle diesem dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

5. Grundstücksbenutzung

- 5.1 Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 5.2 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 5.3 Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WVSO innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WVSO anzuzeigen.
- 5.4 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WVSO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- 5.5 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.4 nachzuweisen.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

6. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- 6.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserentsorgungsverhältnisse und die für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, andere Nutzungsberechtigte dazu anzuhalten und Änderungen unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.
- 6.2 Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WVSO anzuzeigen.
- 6.3 Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Einleitungsbedingungen des WVSO in die Abwasseranlage, hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO in der Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5 Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVSO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

7. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 7.1 Zur anteiligen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der WVSO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
- 7.2 Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem WVSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WVSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.
- 7.3 Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WVSO

oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVSO zu zahlen.

7.4 Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ zu entnehmen.

7.5 Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind.

Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m² überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m² hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WVSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m²,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zur tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

7.6 Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden zudem Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Anzahl der Vollgeschosse gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

7.7 Der Baukostenzuschuss sowie die in Ziffer 8.6 geregelten Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage getrennt errechnet und aufgliedert mitgeteilt.

7.8 Der Baukostenzuschuss und die Grundstücksanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Aufnahme der Entsorgung abhängig gemacht werden.

7.9. Mit den Anschlussnehmern kann vereinbart werden, dass die Baukostenzuschüsse bereits vor Erstellung der Anschlüsse gezahlt werden.

8. Grundstücksanschlüsse

8.1 Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Grundstücksanschlussschacht, falls dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze. Bei Altanlagen gilt diese Regelung nur, sofern der Anschluss durch den WVSO errichtet oder diesem übergeben wurde.

8.2 Der WVSO kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

8.3 Der WVSO entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Im Falle eines Grundstücksanschlussschachtes ist dieser in der Regel auf dem Grundstück anzuordnen.

8.4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von zugestimmten Plänen erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

8.5 Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und werden vorbehaltlich der Ziffer 10.1 Satz 3 ausschließlich vom WVSO hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; Ziffer 5.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

8.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses, einschließlich der Kosten des Grundstücksanschlussschachtes sowie für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Eine Pauschalierung ist möglich. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“.

8.7 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Ver-

langen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

9. Inbetriebsetzung

9.1 Der WVSO oder dessen Beauftragte nehmen den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz ab und erteilen die Freigabe zum Betrieb.

9.2 Jede Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WVSO über den Anschlussnehmer zu beantragen.

9.3 Die Kosten für die Freigabe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Freigabe ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Freigabe nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Freigabe bei einer Wiederinbetriebsetzung ist kostenpflichtig.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen

10.1 Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln und/oder Ableiten des Abwassers dienen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt hinter dem Grundstücksanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden an der Grundstücksgrenze. Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach dem Stand der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

10.3. Für das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Ausführung von Kanalbaumaßnahmen hat nach DIN 1986 zu erfolgen.

10.4. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese durch den Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

10.5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 10.2, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen des WVSO auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für eine solche Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

10.6 Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.7 Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

10.8 Der WVSO ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

11. Grundstückskläranlagen und Sammelgruben

11.1 Wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt werden kann, ist eine Grundstückskläranlage als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag befristet eine abflusslose Sammelgrube genehmigt werden.

In diesen genannten Fällen hat der Anschlussnehmer das Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anzuschließen.

11.2 Grundstückskläranlagen und Sammelgruben sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

11.3 Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlussnehmer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

11.4 Die Grundstückskläranlage oder die Sammelgrube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist.

Der WVSO kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage bzw. Sammelgrube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

11.5 Der WVSO oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage oder Sammelgrube in verkehrssicherem Zustand ab. Zu diesem Zweck ist dem WVSO oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Der WVSO bestimmt den Zeitraum, in dem der Anschlussnehmer die Durchführung der Entsorgung vornehmen zu lassen hat. Die Zeiträume für die Entsorgung werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Die Abfuhr des Fäkalschlammes hat in folgendem Rhythmus zu erfolgen:

- a) Abflusslose Gruben sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktagen vor dem beabsichtigten Termin, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen sollen in den vom Verband vorgegebenen Zeiträumen, mindestens jedoch einmal jährlich und / oder bei Bedarf entschlammt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens jedoch 3 Werktagen vor dem beabsichtigten Termin, die Entleerung der Kleinkläranlage anzuzeigen.
- 11.6 Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage oder Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gilt die Anlage Einleitungsbedingungen und -einschränkungen zu diesen AEB entsprechend.

12. Zutrittsrecht und Überwachung

- 12.1 Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVSO den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der WVSO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.
- 12.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des WVSO zu den in Ziffer 12.1 genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 12.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
- 12.3 Die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Grundstückskläranlagen und Sammelgruben.

13. Abwasserentgelt

- 13.1 Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird ein Abwasserentgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis, gemäß der jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ des WVSO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 13.2 Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Abwasser“ in der jeweils geltenden Fassung
- 13.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers bemessen. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Frischwassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- 13.4 Wird in die jeweilige Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis nachfolgende Verschmutzungszuschläge erhoben.
Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), des Rohwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.
Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von
- | | | | |
|----|--------|-------------|-----------------|
| a) | 750 - | 2000 mg/l | = 20 % Zuschlag |
| b) | 2000 - | 4000 mg/l | = 30 % Zuschlag |
| c) | 4000 - | 10.000 mg/l | = 40 % Zuschlag |
| d) | über | 10.000 mg/l | = 50 % Zuschlag |

- 13.5 Auf Verlangen des WVSO hat der Anschlussnehmer zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 13.3 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf seine Kosten anzubringen, durch den Verband abnehmen zu lassen und zu unterhalten. Der Zählerstand ist dem Verband zum Abrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Der WVSO kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Anschlussnehmern zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem WVSO. Verlangt der WVSO keine Messeinrichtung, so hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers falsch an, so ist der WVSO berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen.
- 13.6 Bei Schätzungen gemäß Ziffer 13.5 Satz 5 wird eine Abwassermenge von 2,7 m³ pro Person und Monat angenommen.
- 13.7 Nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen können auf Antrag des Anschlussnehmers bei der Berechnung des Abwasserentgeltes abgesetzt werden.
Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer gestellt werden.
Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WVSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

14. Rechnungslegung und Bezahlung

- 14.1 Die Rechnungslegung für die eingeleitete Abwassermenge, erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).
- 14.2 Wird die Wassermenge jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der

WVSO in gleichen Abständen Abschläge für die Entsorgung. Deren Höhe bemisst sich nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

- 14.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 14.4 Wird die Wassermenge ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WVSO einen Abschlag, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach der durchschnittlichen Wassermenge des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.
- 14.5 Die endgültige Abrechnung entsprechend der abgelesenen Wassermenge erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.
- 14.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

15. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

- 15.1 Die Rechnungsbeträge werden entsprechend den Rechnungsangaben fällig.
Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sollen binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.
Mahnungen sind kostenpflichtig.
Es werden
- | | |
|--------------------|---------|
| für die 1. Mahnung | 5,00 € |
| für die 2. Mahnung | 10,00 € |
- erhoben.
Weiterhin werden
- | | |
|------------------------------------|---------|
| für den Einzug durch Beauftragte | 15,00 € |
| für das gerichtliche Mahnverfahren | 20,00 € |
- erhoben.
Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % fällig. Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.
- 15.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WVSO berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seiner Zahlungsverpflichtung zukünftig fristgemäß nachkommt.
- 15.3 Der WVSO hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.
- 15.4 Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.
- 15.5 Gegen Ansprüche des Unternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Änderungsklausel

Der WVSO ist berechtigt, diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern der Landkreise Stendal, Salzwedel und Ohrekreis öffentlich bekanntgemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

17. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 01.01.06 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Entsorgung durch den WVSO.

Osterburg, den 01.12.2005

R R

Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Anlage: Einleitungsbedingungen und -einschränkungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nachfolgend aufgeführten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen;

- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern
- die effiziente Klärschlammabeseitigung beeinträchtigen oder
- sich sonst schädlich (z. B. durch Geruchsbelästigung) auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

- (4) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Heizöl, Schmieröl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelgrube oder des Gewässers führen, und Lösemittel,
 4. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 5. Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem WVSO abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich begrenzte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenlegung von Gebäuden genehmigt. Die Genehmigung ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden.
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste,
 7. Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle, Mist Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen des WVSO zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs erzeugenden, frucht schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole,
 11. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I, Seite 2905 i.d.F. vom 18.05.1989 -insbesondere § 46 Abs. 3- entspricht.
 12. sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

- (5) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (6) Die Einleitung von Abwasser, auch von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, Grenzwerte gemäß Anhang „Einleitungsgrenzwerte“ in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):
- a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so dürfen die Einleitungsgrenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
 - b) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den Einleitungsgrenzwerten entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.
 - c) Sofern der Verband keine anderen Werte festlegt, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die im Anhang angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.
 - d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
 - e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und, sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebsstagebuch zu führen, das Vertretern des WVSO auf Verlangen vorzuzeigen ist.
 - f) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem WVSO schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
 - g) Jede abwasserrelevant wesentliche Störung an den Vorbehandlungsan-

- gen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des WVSO im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder explosionsfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden. Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen gemäß Wartungs- und Bedienungsanweisungen und bei Bedarf entleert werden. Der WVSO kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Der WVSO kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassenen Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.
 - (8) Die im Anhang Einleitungsgrenzwerte angegebenen Werte sind Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen. Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der WVSO ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
 - (9) Ändert sich die Abwassermenge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der WVSO deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.
 - (10) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des WVSO automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Menge einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
 - (11) Der WVSO kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
 - (12) Abwasser darf in die zentrale Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen und Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
 - (13) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder das Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6

Anhang

Einleitungsgrenzwerte

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur bis 35 °
(DIN 38404-C4, Dez. 1976)
 - b) pH-Werte min. 6,5 max. 10,0
(DIN 38404-C4, Jan. 1984)
 - c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt
(DIN 38409-H9-2, Jul. 1980)
- soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung von
- | | |
|---|-----------|
| | 1-10 ml/l |
| nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |
| d) BSB ₅ | 300 mg/l |
| e) CSB | 500 mg/l |
2. Verseifbare Öle und Fette (schwerflüchtige lipophile Stoffe):
 - a) direkt abscheidbar 100 mg/l
(DIN 38409-H 19, Feb. 1986)
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar 50 mg/l
(DIN 38409-H 19, Feb. 1986)
DIN 1999 Teil 1-6 beachten
 - b) Soweit eine über die Abscheidung für Leichtflüssigkeit hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt 20 mg/l
(DIN 38409-H 18, Feb. 1986)
 - c) leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) gerechnet als Chlor 0,5 mg/l
 - d) gesamt 100 mg/l

(DIN 38409-H 18, Feb. 1986)

4. Halogenierte organische Verbindungen
(DIN 38407-F9, Mai 1991)
Mit Wasser nicht mischbar 0,5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)
 - a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - b) Arsen (As) 0,5mg/l
 - c) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - d) Blei +++ (Pb) 1,0 mg/l
 - e) Cadmium +++)+ (Cd) 0,5 mg/l; 1,0 g/h
 - f) Chrom VI (Cr) 0,2 mg/l
 - g) Chrom +++ (Cr) 1,0 mg/l
 - h) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
 - i) Kupfer +++ (Cu) 1,0 mg/l
 - j) Nickel +++ (Ni) 1,0 mg/l
 - k) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - l) Selen (Se) 2,0 mg/l
 - m) Silber (Ag) 1,0 mg/l
 - n) Zink +++ (Zn) 5,0 mg/l
 - o) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄, NH₃) 80,0 mg/l
 - b) Cyanid leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l
 - c) Cyanid gesamt (CN) 20,0 mg/l
 - d) Fluorid (F) 50,0 mg/l
 - e) Nitrit ++++ (NO₂-N) 10,0 mg/l
 - f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
 - g) Sulfid (SO₃) 2,0 mg/l
 - h) Phosphatverbindungen (P) 50,0 mg/l
7. Organische Stoffe
 - a) wasserdampfvlüchtige Phenole (C₆H₅OH) 100,0 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in so einer niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z. B. Natriumsulfid 100,0 mg/l

Der WVSO behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig macht bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden.

Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung.

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglich allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende andersrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WVSO“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 759)

1. Antrag und Vertragsabschluss für Wasserversorgung

1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen - Vordruck gestellt werden und führt zum Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

Der Versorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen werden kann und der Hausanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn.

Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltpreis in Höhe des gültigen Grundpreises lt. Preisregelungen „Wasser“ je Anschluss berechnet.

1.2. Der WVSO schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.

1.3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentü-

mer mit dem WVSO abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 8 der Wasserversorgungssatzung verbunden werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1. Der WVSO ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.

2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

2.3. Bei Hausanschlüssen, für die bereits von dem WVSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WVSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

2.4. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WVSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVSO zu zahlen.

2.5. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ zu entnehmen.

2.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

2.7. Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind.

Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m² überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m² hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WVSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m²,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

2.8. Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.6 gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

3. Hausanschlusskosten

3.1. Der WVSO kann bei Veränderung, Erneuerung und Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.

Finden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. der Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes und der Hauptabsperrreinrichtung. Hierbei kann der WVSO für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der WVSO teilt dem Anschlussnehmer mit dem bestätigten Anschluss- und

Versorgungsvertrag den Baukostenzuschuss und die voraussichtlichen Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit.

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung

6.1. Der WWSO oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

6.2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers ist beim WWSO durch den Anschlussnehmer oder das Installationsunternehmen zu beantragen.

6.3. Die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den WWSO oder dessen Beauftragte.

6.4. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WWSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Messeinrichtungen und Nachprüfung

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Anlage des Anschlussnehmers oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Wasserentgelt

9.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird ein Entgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis, gemäß den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ des WWSO erhoben.

9.2 Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils geltenden Fassung.

9.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen.

9.4 Wird Wasser der Wasserversorgungsanlage entnommen, ohne dass eine Messvorrichtung vorhanden ist oder wenn diese falsch anzeigt, ist der WWSO berechtigt, die entnommene Menge zu schätzen. Dabei wird eine Menge von 2,7 m³ pro Person und Monat angenommen.

10. Fälligkeit, Mahnung, Sperrung, Verzugs- und Stundungszinsen
Die Rechnungsbeträge werden entsprechend den Rechnungsangaben fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen können binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden

für die 1. Mahnung 5,00 €

für die 2. Mahnung 10,00 €

erhoben.

Weiterhin werden

für den Einzug durch Beauftragte 15,00 €

für das gerichtliche Mahnverfahren 20,00 €

für die Sperrung eines Anschlusses 64,00 €*
(auch bei Abwendung der Sperrung durch Teilleistung vor Ort)

für die Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Anschlusses

- innerhalb der Dienstzeit 64,00 €*
- außerhalb der Dienstzeit 72,00 €*

erhoben.

* inklusive Umsatzsteuer

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % fällig.

Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

11. Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

12. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WWSO den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, die zu einer Sperrung des Anschlusses durch den WWSO führen kann.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Satz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren.

13. Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem WWSO keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung des WWSO berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden vom WWSO nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

15. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen sind gültig ab 01.01.2006 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Wasserversorgung durch den WWSO.

Osterburg, den 01.12.2005



Verbandsvorsitzender



Wasserverband Gardelegen

Änderung der Entgeltregelung des Bereiches Mieste vom 23.05.1996

Punkt 3 (10) wird durch folgenden Text ersetzt: Außerdem wird ein Grundpreis erhoben. Der Grundpreis wird nach der Größe des Wasserzählers wie folgt bemessen:

Zählergröße	QN 2,5	36,00 €
	QN 6,0	288,00 €
	QN 10,0	552,00 €
über	QN 10,0	720,00 €

Im Punkt 3 (12) der Entgeltregelung wird der Arbeitspreis von 3,20 €/m³ durch 3,03 €/m³ ersetzt.

Diese Preise sind rückwirkend ab 01.01.2005 wirksam.

Im Punkt 3 (9) Satz 1 wird der Teil „soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen.“ rückwirkend zum 01.01.2004 gestrichen.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31